



Beschluss zu Dringlichkeitsantrag SP02

Antrag zu: §23a Rechtsordnung

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss/Vorstand SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV hat im schriftlichen Umlaufverfahren am 21.04.2017 mit großer Mehrheit beschlossen,

dass der §23a der Rechtsordnung wie nachfolgend dargestellt angepasst wird.

§ 23a Gelb/Rote Karte

1. Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot)
Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel auf Landes- oder Kreisebene infolge zweier Verwarnungen (gelb/rot) in einem Spiel des Feldes verwiesen, so ist er bis zum Ablauf des nächsten Meisterschaftsspiels dieser Mannschaft gesperrt. Während dieses Zeitraums ist er auch für alle Meisterschaftsspiele anderer Mannschaften seines Vereins gesperrt.
Wird ein Spieler in einem Pokalspiel auf Landes- oder Kreisebene in Folge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächstfolgende Pokalspiel seiner Mannschaft in diesem Wettbewerb gesperrt. Während dieses Zeitraums ist er auch für alle Pokalspiele anderer Mannschaften seines Vereins gesperrt. **Sollte ein Spieler bei einem Vereinswechsel mit einer gelb/roten Karte im Pokalspielbetrieb belastet sein, so ist er für den neuen Verein für weitere Pokalspiele in der laufenden Spielserie gesperrt.**
2. Der Vollzug einer Sperre gem. Ziffer 1 ist nach Ablauf des laufenden Spieljahrs nicht mehr zulässig.
3. Gegen eine nach Ziffer 1 verwirkte Sperre ist ein Einspruch beim zuständigen Sportgericht nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Einspruchsberechtigt ist nur der betroffene Spieler oder sein Verein. Der Einspruch muss spätestens 2 Tage nach dem Spieltag schriftlich beim zuständigen Gericht eingegangen sein.

Begründung:

Anpassung analog zu §45a Spielordnung

Die Änderung tritt ab dem 01.07.2017 in Kraft.